



---

## **Ausschuß für Kommunalpolitik**

57. Sitzung (nicht öffentlich)

22. September 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 14.20 Uhr

Vorsitz: Friedrich Hofmann (SPD)

Stenograph: Michael Endres

<b>Verhandlungspunkte und Ergebnisse:</b>		Seite
<b>Vor Eintritt in die Tagesordnung</b>		1
<b>1</b>	<b>Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen</b>	
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4320	1
	- Berichte von MDgt Stähler (IM) und StS Riotte (IM)	
<b>2</b>	<b>Festlegung von Minimalvoraussetzungen für einen Bürgerentscheid</b>	3
	- Bericht von MDgt Held (IM)	
	- Diskussion	

- 3     **Anderes Gremium anstelle eines Ausländerbeirates über die Experimentierklausel gemäß § 4 Kommunalisierungsmodellgesetz und § 126 Gemeindeordnung**  
      in Verbindung damit:
- 4     **Durchführungsverordnung zur Experimentierklausel des § 126 GO (Experimentierklausel)**  
      Vorlage 12/2912 8  
      - Bericht von MDgt Held (IM)  
      - Diskussion  
      Der Ausschuß beschließt Vorlage 12/2912 einstimmig.
- 5     **Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell (1. DVOKommG NW)**  
      Vorlage 12/2913 11  
      - Bericht von MDgt Held (IM)  
      - Diskussion  
      Der Ausschuß beschließt Vorlage 12/2913 einstimmig.
- 6     **Verschiedenes** 14  
      *(siehe Diskussionsteil)*

\*\*\*\*\*

### Aus der Diskussion

**Vor Eintritt in die Tagesordnung** kommt der Ausschuß überein, die Tagesordnungspunkte 1 und 2 - siehe E 12/1711 - zu schieben und zu Punkt 7 - siehe E 12/1773 -, der nunmehr als Punkt 1 behandelt werden soll, nur einen aktuellen Bericht der Landesregierung zu hören, da noch nicht allen Abgeordneten der Gesetzentwurf zum zweiten Modernisierungsgesetz vorliegt. - Punkt 1 - Landesbauordnung - soll am 29. September 1999 im Anschluß an die Plenarsitzung stattfinden.

#### **1 Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/4320

**MDgt Stähler (IM)** berichtet:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vorab eine Bemerkung: Das zweite Artikelgesetz, das in der nächsten Woche eingebracht werden soll, unterscheidet sich von dem ersten schon durch den Umfang - es ist doppelt so groß - und hat inhaltlich eine Reihe verschiedener Schwerpunkte, denn Verwaltungsmodernisierung erstreckt sich in erster Linie auf den staatlichen Bereich, bezieht aber auch die kommunalen Gebietskörperschaften mit ein.

Das Innenministerium hat vor wenigen Wochen eine Verbändeanhörung zum Referentenentwurf durchgeführt. Dort wurden etwa 100 Stellungnahmen abgegeben; von den schriftlichen will ich gar nicht sprechen. In der Zwischenzeit haben wir den Referentenentwurf in einen Regierungsentwurf umgearbeitet, und das Kabinett hat ihn bereits beschlossen. Inhaltlich sind dort eine Reihe von Differenzierungen vorgenommen worden; das bleibt bei einem so komplizierten und umfangreichen Gesetzgebungsvorhaben nicht aus. Aber in den wesentlichen Kernbereichen gibt der Regierungsentwurf die Bereiche wieder, die auch schon Gegenstand des Referentenentwurfes gewesen sind.

Wenn ich den staatlichen Bereich vor dem Ausschuß für Kommunalpolitik einmal ausklammere, weil er in diesem Kreise nicht von großem Interesse ist, bleibt festzuhalten, daß wir in dem Regierungsentwurf die Rolle der bisherigen Bezirksplanungsräte wesentlich verstärken und erweitern wollen, allerdings nicht bis hin zu einem eigenständigen Budgetrecht, das zum Teil in der Verbändeanhörung gefordert worden ist. Gleichwohl wollen wir in einer beträchtlichen Art und Weise versuchen, kommu-

nale Belange in die regionale Ebene hinauzuheben und dort auch ein entsprechend ausgestattetes Mitspracherecht einzuräumen.

Die Landschaftsverbände geben einen Teil der Aufgaben vor allen Dingen aus dem Sozialbereich ab. Sie wissen, hierbei handelt es sich um eine weitgehende Konsenslösung zwischen den Beteiligten; ich will auf die Einzelheiten nicht eingehen. Die Dimension ist aber, wenn man das dahinterstehende Finanzvolumen sieht, ganz erheblich.

Abgeben sollen die beiden Landschaftsverbände nach dem Gesetzentwurf die gesamte Straßenbauverwaltung, das heißt sowohl die Straßenplanung als auch den operativen Straßenbau, die beide für Rheinland und Westfalen jeweils getrennt bei den Regionaldirektionen in Köln und Münster angesiedelt werden sollen. Sie wissen, daß es mit diesem Aufgabenübergang noch eine Reihe von finanziellen Forderungen und Diskussionen zwischen der kommunalen Ebene und dem Land gibt. Es ist klar, dieser Aufgabenübergang gewisse Folgeregelungen nach sich zieht. Nach den bisherigen Vorstellungen geht das Land davon aus, daß das spätestens im Zusammenhang mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 geregelt werden soll.

Für das Ruhrgebiet macht die Landesregierung das Angebot, eine Agentur Ruhr vorzusehen. Die Vorschriften dazu sind aufgrund der Anhörung im einzelnen noch stärker präzisiert worden, auch was die Binnenstruktur dieses Verbandes angeht. Die Landesregierung hebt aber deutlich hervor, daß die Gründung dieses Verbandes zunächst einmal voraussetzt, daß die in Frage kommenden Kommunen, die heute Mitglieder des KVR sind, hierzu gehört werden und ihre Meinung dazu bilden. Die Landesregierung ist der Auffassung, daß der hier vorgesehene Betrag für fünf Jahre eine solche Dimension hat, daß man jedenfalls darüber ernsthaft sprechen muß, ob man ihn nun mit Hilfe dieser Agentur bekommen will oder nicht. Das sind die wesentlichen Punkte. Es gibt noch eine Reihe von Einzelheiten, auf die ich im einzelnen nicht eingehen möchte.

Vielleicht noch ein letztes Wort, was das Personal der Landschaftsverbände angeht. Wenn es zu einer Übertragung der Aufgaben der Straßenbauverwaltung auf das Land kommt, ist eine Vorschrift im Gesetzentwurf enthalten, die diesen Personalübergang regelt. Die Landesregierung hat aber diese Vorschriften sogar im Gesetzestext unter den ausdrücklichen Vorbehalt gestellt, daß sie dann obsolet sind, wenn es bis dahin, das heißt also bis zur Verabschiedung des Gesetzes, zu tarifrechtlichen Vereinbarungen der Tarifpartner mit dem Land kommt.

#### StS Riotte (IM) ergänzt:

Herr Stähler hat bereits darauf hingewiesen, daß als eine der Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf eine Passage aufgenommen worden ist, die bei der Überleitung des Personals der Landschaftsverbände im Straßenbaubereich in den staatlichen Bereich der Vereinbarungslösung vor der gesetzlichen Lösung Vorrang gibt, ohne endgültig auf eine gesetzliche Lösung zu verzichten.

Eine andere gewichtige Veränderung gegenüber dem Referentenentwurf besteht wiederum im Bereich des Straßenbaus darin, daß die Zuständigkeit für die Planfeststellungsverfahren bei Landesstraßen und bei Kreisstraßen auf alle fünf Regionaldirektionen verteilt werden sollen. Das Planfeststellungsverfahren im förmlich engeren Sinne liegt augenblicklich bei den Landschaftsverbänden, während die dazugehörigen Anhörungsverfahren jeweils bei allen fünf Bezirksregierungen durchgeführt werden. Künftig wird also - wenn man so will - die Schnittstelle verlegt: Anhörung und Planfeststellungsverfahren werden bei den fünf Regionaldirektionen zusammengefaßt, und das übrige Verfahren bleibt nach dem Regierungsentwurf in Münster und in Köln bei den dort zu errichtenden staatlichen Regionaldirektionen.

Neu ist auch gegenüber dem Referentenentwurf, daß die Agentur Ruhr beim Eintritt freiwillig sein soll. Der Referentenentwurf war, sowohl was die Eintrittsmöglichkeiten betrifft, als auch was den Verbleib im Verband betrifft, von einem Pflichtverband ausgegangen. Wir wollen jetzt das Verfahren wiederholen, das bei der Errichtung beziehungsweise Umwandlung des Kommunalverbandes Ruhr eingehalten worden ist, also während des Gesetzgebungsverfahrens die Meinung der Kommunen einzuholen, die sich daran beteiligen möchten oder nicht.

Das sind, soweit es den kommunalen Bereich betrifft, aus meiner Sicht die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf, über die wir Sie vorab unterrichten wollten.

Wir haben ein weiteres Anliegen. Aus den Erfahrungen mit der Anhörung, die Herr Stähler geschildert hat, und die sehr umfangreich war, haben wir ein wenig Sorge, daß, wenn man sehr spät mit der Vorbereitung der Anhörung beginnt, das Anhörungsverfahren aus dem Ruder laufen könnte. Auch Sie werden einige Zeit benötigen, um die Ergebnisse der Anhörung dann auswerten zu können. Wir regen von uns aus an - das ist ja eine parlamentsinterne Angelegenheit -, daß man möglichst bald, wenn es eben geht, schon in den Oktobersitzungen die Fragelisten und die Expertenlisten für die zum Gesetzentwurf notwendige Anhörung im zuständigen Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform beschließen kann. Diese Anregung hier äußern können, war auch Grund, weshalb wir gebeten hatten, den Tagesordnung heute anzumelden.

## 2 Festlegung von Minimalvoraussetzungen für einen Bürgerentscheid

MDgt Held (IM) berichtet:

In der Gemeinde Bad Berleburg hat ein Bürgerentscheid stattgefunden. Im Vorfeld des Bürgerentscheides ist beanstandet worden, daß die Unterrichtung der Bürger über die Möglichkeit, an dem Bürgerentscheid teilzunehmen, nicht so organisiert sei, wie es den demokratischen Erwartungen eigentlich entspreche.